

Pflegegesetz (PflG); Änderung; 1. Beratung

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 1. September 2010	Abweichende Anträge der Kommission GSW vom 19. Oktober 2010	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom 30. November 2010
Pflegegesetz (PflG) Vom 26. Juni 2007	Pflegegesetz (PflG) Änderung vom			
<i>Der Grosse Rat des Kantons Aargau,</i> gestützt auf § 41 der Kantonsverfassung, <i>beschliesst:</i>	<i>Der Grosse Rat des Kantons Aargau,</i> gestützt auf § 41 der Kantonsverfassung, <i>beschliesst:</i>			
	I.			
	Das Pflegegesetz (PflG) vom 26. Juni 2007 ¹ (Stand 1. Januar 2008) wird wie folg geändert:			
§ 1 Abs. 2 ² Es findet Anwendung auf die Betreuung und Pflege (im Folgenden: Langzeitpflege) durch ambulante und stationäre Leistungserbringer im Kanton Aargau. Betreuung und Pflege in Spitälern richten sich nach den Bestimmungen des Spitalgesetzes (SpiG) vom 25. Februar 2003.	§ 1 Abs. 2 ² Es findet Anwendung auf die Betreuung und Pflege (im Folgenden: Langzeitpflege) durch ambulante und stationäre Leistungserbringer ____ . ____			Zustimmung Zustimmung

**Abweichende Anträge der Kommission GSW
Seiten 2,3,4,5,12,13,14,16,18,21**

¹ 301.200

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 1. September 2010	Abweichende Anträge der Kommission GSW vom 19. Oktober 2010	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom 30. November 2010
<p>§ 4 Überschrift, Abs. 4 Regierungsrat; Fachkonzepte</p> <p>⁴ Mit der Pflegeheimkonzeption kann der Regierungsrat bestimmten stationären Pflegeeinrichtungen einen speziellen Leistungsauftrag, namentlich für Übergangs- oder Palliativpflege, erteilen.</p>	<p>§ 4 Überschrift, Abs. 4, Abs. 6 (neu) Regierungsrat; Fachkonzepte <u>und interkantonale Verträge</u></p> <p>⁴ Mit der Pflegeheimkonzeption kann der Regierungsrat <u>geeigneten stationären Leistungserbringern</u> einen speziellen Leistungsauftrag, wie namentlich für <u>Akut- und Übergangspflege, Palliativpflege oder die Pflege von Schwerstpflegebedürftigen</u>, erteilen.</p> <p>^b <u>Der Regierungsrat kann mit anderen Kantonen oder ausserkantonalen stationären Pflegeeinrichtungen Verträge über die Koordination und den Vollzug der Finanzierung von Pflegekosten abschliessen.</u></p>	<p>⁴ Mit der Pflegeheimkonzeption kann der Regierungsrat geeigneten stationären Leistungserbringern einen speziellen Leistungsauftrag, wie namentlich für Akut- und Übergangspflege, <u>Gerontopsychiatrie</u>, die Pflege von Schwerstpflegebedürftigen oder <u>spezialisierte Palliative Care in dafür geeigneten Kompetenzzentren</u>, erteilen.</p>	<p>Zustimmung</p>	<p>Zustimmung</p> <p>Zustimmung</p> <p>Zustimmung</p>
	<p>§ 5a (neu) <u>Personal</u></p> <p>¹ <u>Der Kanton kann Massnahmen treffen, damit genügend Fachpersonal für die ambulante und stationäre Pflege zur Verfügung steht.</u></p>			<p>Zustimmung</p> <p>Zustimmung</p>

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 1. September 2010	Abweichende Anträge der Kommission GSW vom 19. Oktober 2010	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom 30. November 2010
	<p>² Er kann insbesondere</p> <p>a) <u>sich an den Kosten der nicht betriebsinternen Nachhol- und Weiterbildung beteiligen.</u></p> <p>b) <u>ambulante Leistungserbringer oder stationäre Pflegeeinrichtungen auf der Pflegeheimliste zur Sicherstellung genügender Ausbildungsplätze zwecks Vermeidung oder Behebung von Mangellagen verpflichten.</u></p> <p>³ <u>Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten durch Verordnung.</u></p>	<p>b) <u>ambulante Leistungserbringer und stationäre Pflegeeinrichtungen auf der Pflegeheimliste zur Sicherstellung genügender Ausbildungsplätze zwecks Vermeidung oder Behebung von Mangellagen verpflichten.</u></p>	<p>Zustimmung</p>	<p>lit. a): sich an den Kosten der nicht betriebsinternen Nachhol- und Weiterbildung <u>für Wiedereinsteigende</u> beteiligen.</p> <p>lit. b): Zustimmung</p> <p>Zustimmung</p>
<p>§ 6 Abs. 6</p> <p>⁶ Die Bewilligungspflicht für ambulante Leistungserbringer richtet sich nach den Bestimmungen der Gesundheitsgesetzgebung.</p>	<p>§ 6 Abs. 6, Abs. 8 (neu)</p> <p>⁶ Die Bewilligungspflicht für ambulante Leistungserbringer richtet sich nach den Bestimmungen der Gesundheitsgesetzgebung. <u>Absatz 8 bleibt vorbehalten.</u></p> <p>⁸ <u>Die Absätze 1–5 gelten analog für ambulante oder stationäre Tages- oder Nachtstrukturen mit Pflegeangebot. Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten durch Verordnung.</u></p>	<p>⁸ <u>Die Absätze 1–5 gelten analog für ambulante und stationäre Tages- oder Nachtstrukturen mit Pflegeangebot. Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten durch Verordnung.</u></p>	<p>Zustimmung</p>	<p>Zustimmung</p> <p>Zustimmung</p> <p>Zustimmung</p>

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 1. September 2010	Abweichende Anträge der Kommission GSW vom 19. Oktober 2010	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom 30. November 2010
<p>§ 8 Abs. 3 lit. b</p> <p>³ Aufgaben des Forums für Altersfragen sind insbesondere:</p> <p>b) Beratung der Gemeinden in Altersfragen,</p>	<p>§ 8 Abs. 3 lit. b</p> <p>³ Aufgaben des Forums für Altersfragen sind insbesondere:</p> <p>b) <i>Aufgehoben.</i></p>			<p>Zustimmung</p> <p>Zustimmung</p>
<p>§11 Abs. 3 lit. b</p> <p>³ Das Angebot umfasst insbesondere:</p> <p>b) Übergangspflege und Palliativpflege,</p>	<p>§ 11 Abs. 3 lit. b</p> <p>³ Das Angebot umfasst insbesondere:</p> <p>b) ___ Palliativpflege,</p>	<p>b) <u>Basisversorgung Palliative Care.</u></p>	<p>Zustimmung</p>	<p>lit. b): <u>Grundversorgung</u> Palliative Care</p>
<p>§ 12 Überschrift, Abs. 4 Hilfe und Pflege zu Hause</p> <p>⁴ Die Leistungserbringer gemäss Absatz 1 werden finanziert durch Leistungen</p> <p>a) der Krankenversicherer, b) der Leistungsbezügerinnen und Leistungsbezüger, c) der Gemeinden, d) Dritter.</p>	<p>§ 12 Überschrift, Abs. 4 Hilfe und Pflege zu Hause; <u>Leistungserbringer und Angebot</u></p> <p>⁴ <i>Aufgehoben.</i></p>			<p>Zustimmung</p> <p>Zustimmung</p>

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 1. September 2010	Abweichende Anträge der Kommission GSW vom 19. Oktober 2010	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom 30. November 2010
	<p>§ 12a (neu) <u>Finanzierung der Pflege zu Hause; Grundsatz</u></p> <p>¹ <u>Die Gemeinde am zivilrechtlichen Wohnsitz der betroffenen Person trägt die nicht von der Krankenversicherung sowie Dritten gedeckten Kosten der Pflege zu Hause. Diese Kostentragungspflicht besteht nur gegenüber Leistungserbringern, welche im Auftrag der Gemeinde tätig sind.</u></p> <p>² <u>Auf die Erhebung einer Patientenbeteiligung wird im Rahmen von Absatz 1 sowie § 12b verzichtet. Der Regierungsrat kann je nach Kostenentwicklung durch Verordnung eine Patientenbeteiligung ganz oder teilweise einführen.</u></p>	<p>² <u>Die Erhebung der Patientenbeteiligung wird im Rahmen von Absatz 1 sowie § 12b auf 10 Prozent pro rata temporis limitiert.</u></p>	<p>Festhalten</p>	<p>Zustimmung</p> <p>Zustimmung</p> <p>²<u>Die Erhebung der Patientenbeteiligung wird im Rahmen von Absatz 1 sowie § 12b auf 20 % limitiert.</u></p>

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 1. September 2010	Abweichende Anträge der Kommission GSW vom 19. Oktober 2010	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom 30. November 2010
	<p><u>§ 12b (neu)</u> <u>Sonderfälle</u></p> <p>¹ <u>Die Gemeinde am zivilrechtlichen Wohnsitz der betroffenen Person trägt zudem</u></p> <p>a) <u>auf Antrag des Leistungserbringers mit kommunalem Leistungsauftrag die Kosten der Pflege zu Hause, die wegen Kapazitätsmangel vorübergehend nicht von einem Leistungserbringer mit kommunalem Leistungsauftrag erbracht werden kann.</u></p> <p>b) <u>nach vorgängiger Kostengutsprache die Kosten der Pflege zu Hause am Aufenthaltsort der betroffenen Person.</u></p> <p>² <u>Im Anwendungsbereich von Absatz 1 lit. a übernimmt die Gemeinde die ausgewiesenen Kosten des Leistungserbringers. Anspruch auf Kostengutsprache gemäss Absatz 1 lit. b besteht höchstens im Umfang der von der Gemeinde gemäss § 12a Abs. 1 übernommenen Kosten.</u></p>			<p>Zustimmung</p> <p>Zustimmung</p> <p>Zustimmung</p>

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 1. September 2010	Abweichende Anträge der Kommission GSW vom 19. Oktober 2010	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom 30. November 2010
	<p>§ 12c (neu) <u>Finanzierung der Hilfe zu Hause</u></p> <p>¹ <u>Die Kosten für hauswirtschaftliche Leistungen werden finanziert durch</u></p> <p>a) <u>Leistungsbezügerinnen und Leistungsbezüger,</u> b) <u>Gemeinden,</u> c) <u>Dritte.</u></p>			<p>Zustimmung</p> <p>Zustimmung</p>
	<p>§ 13 Abs. 3 (neu)</p> <p>³ <u>Die stationären Pflegeeinrichtungen</u></p> <p>a) <u>sind verpflichtet, eine Kosten- und Leistungsrechnung gemäss Branchenverband zu führen,</u> b) <u>sorgen für eine jährliche Rechnungsprüfung durch ein zugelassenes Revisionsunternehmen,</u> c) <u>melden unaufgefordert alle für die Tätigkeit der kantonalen Clearingstelle massgebenden Änderungen.</u></p>			<p>Zustimmung</p> <p>Zustimmung</p>
<p>§ 14 Überschrift, Abs. 2–5 Finanzierung</p> <p>² Die Kosten des Aufenthalts in stationären Pflegeeinrichtungen werden soweit möglich durch Versicherungsleistungen und durch eigene Mittel der Bewohnerinnen und Bewohner finanziert.</p>	<p>§ 14 Überschrift, Abs. 2–5 Finanzierung; <u>Grundsatz</u></p> <p>² <i>Aufgehoben</i></p>			<p>Zustimmung</p> <p>Zustimmung</p>

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 1. September 2010	Abweichende Anträge der Kommission GSW vom 19. Oktober 2010	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom 30. November 2010
<p>³ Bei Personen, die ihren Aufenthalt in stationären Pflegeeinrichtungen nicht gemäss Absatz 2 finanzieren können, beteiligt sich der Kanton im Rahmen der Ergänzungsleistungen an den Kosten soweit, als damit für diese Personen in der Regel keine Sozialhilfebedürftigkeit entsteht.</p>	<p>³ <i>Aufgehoben,</i></p>			Zustimmung
<p>⁴ Der Kanton kann darüber hinaus finanzielle Mittel für den Aufbau eines speziellen Angebots zur Verfügung stellen, soweit dafür ein erhebliches öffentliches Interesse besteht.</p>	<p>⁴ Der Kanton kann ___ finanzielle Mittel für den Aufbau eines speziellen Angebots gemäss § 4 Abs. 4 zur Verfügung stellen, soweit dafür ein erhebliches öffentliches Interesse besteht.</p>			Zustimmung
<p>⁵ Die Gemeinden können weitere finanzielle Beiträge leisten.</p>	<p>⁵ Die Gemeinden können für <u>ihre Einwohnerinnen und Einwohner über das vorliegende Gesetz hinausgehende</u> finanzielle Beiträge leisten.</p>			Zustimmung

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 1. September 2010	Abweichende Anträge der Kommission GSW vom 19. Oktober 2010	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom 30. November 2010
	<p>§ 14a (neu) <u>Pflegekosten</u></p> <p>¹ <u>An den Kosten der Pflege in stationären Pflegeeinrichtungen beteiligen sich die Bewohnerinnen und Bewohner in der Höhe des nach Bundesrecht maximal zulässigen Pflegebeitrags. Die Restkosten werden dem Leistungserbringer auf Rechnung hin direkt von der kantonalen Clearingstelle vergütet.</u></p> <p>² <u>Personen mit zivilrechtlichem Wohnsitz im Kanton Aargau und Aufenthalt in einer ausserkantonalen stationären Pflegeeinrichtung benötigen eine Kostengutsprache der Wohnsitzgemeinde. Anspruch auf Kostengutsprache besteht nur für Pflegeeinrichtungen, die auf der Pflegeheimliste des Standortkantons sind, sowie höchstens im Umfang der vom Regierungsrat durch Verordnung festgelegten Referenztaxe, die sich an den Kosten aargauischer Leistungserbringer orientiert.</u></p>			<p>Zustimmung</p> <p>Zustimmung</p> <p>Zustimmung</p>

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 1. September 2010	Abweichende Anträge der Kommission GSW vom 19. Oktober 2010	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom 30. November 2010
	<p>§ 14b (neu) <u>Übrige Kosten</u></p> <p>¹ <u>Die übrigen Kosten des Aufenthalts in stationären Pflegeeinrichtungen, wie namentlich Pensions- und Betreuungskosten, werden durch eigene Mittel der Bewohnerinnen und Bewohner finanziert.</u></p> <p>² <u>Bei Personen, welche diese Kosten sowie die Beteiligung gemäss § 14a Abs. 1 nicht aus eigenen Mitteln finanzieren können, beteiligt sich der Kanton im Rahmen der Ergänzungsleistungen.</u></p> <p>³ <u>Der Regierungsrat trifft bei Bedarf Massnahmen, damit der Aufenthalt in einer stationären Pflegeeinrichtung in der Regel keine Sozialhilfeabhängigkeit begründet.</u></p>			<p>Zustimmung</p> <p>Zustimmung</p> <p>Zustimmung</p> <p>Zustimmung</p>

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 1. September 2010	Abweichende Anträge der Kommission GSW vom 19. Oktober 2010	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom 30. November 2010
	<p>§ 14c (neu) Kantonale Clearingstelle</p> <p>¹ Der Kanton führt eine Clearingstelle. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben: a) Sicherstellung des Zahlungsverkehrs in den im Gesetz genannten Fällen. b) Controlling der Rechnungen. c) Weiterverrechnung der Kosten an die zuständigen ausserkantonalen Stellen.</p> <p>² Die von der Clearingstelle gemäss § 14a Abs. 1 vergüteten Pflegekosten werden der Wohnsitzgemeinde verrechnet.</p> <p>³ Folgende von der Clearingstelle vergüteten Kosten werden auf die Gemeinden nach Einwohnerzahl verteilt: a) ungedeckte Pflegekosten bei Schwerstpflegebedürftigen gemäss § 14a Abs. 5. b) Kosten des Betriebs der kantonalen Clearingstelle.</p> <p>⁴ Der Regierungsrat regelt die Modalitäten und das Verfahren der Kostenvergütung und Kostenverteilung.</p>	<p>b) Kosten des <u>administrativen</u> Betriebs der kantonalen Clearingstelle.</p>	<p>Zustimmung</p>	<p>Zustimmung</p> <p>Zustimmung</p> <p>Abs. 3 lit.a) Zustimmung</p> <p>lit. b): Zustimmung</p> <p>Zustimmung</p>

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 1. September 2010	Abweichende Anträge der Kommission GSW vom 19. Oktober 2010	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom 30. November 2010
	<p>⁵ <u>Das zuständige Departement setzt zur Beaufsichtigung der Tätigkeit der kantonalen Clearingstelle ein aus Gemeindevertretungen zusammengesetztes Gremium ein. Dessen Aufgaben und Kompetenzen regelt der Regierungsrat durch Verordnung.</u></p>	<p>⁵ Das zuständige Departement setzt zur Beaufsichtigung der Tätigkeit der kantonalen Clearingstelle ein aus Gemeindevertretungen zusammengesetztes Gremium ein. <u>Die Gemeinden haben ein Vorschlagsrecht.</u> Dessen Aufgaben und Kompetenzen regelt der Regierungsrat durch Verordnung.</p>	<p>Zustimmung</p>	<p>Zustimmung</p>
<p>§ 16 Abs. 1</p> <p>¹ Die Finanzierung der Pflegewohnungen erfolgt nach den Grundsätzen gemäss § 14, dieses Gesetzes, wobei die Pflicht zur Finanzierung durch die öffentliche Hand höchstens im Umfang eines wirtschaftlich geführten Pflegeheims besteht.</p>	<p>§ 16 Abs. 1</p> <p>¹ Die Finanzierung der Pflegewohnungen erfolgt nach den Grundsätzen gemäss <u>den §§ 14–14c</u>, wobei die Pflicht zur Finanzierung durch die öffentliche Hand höchstens im Umfang eines wirtschaftlich geführten Pflegeheims besteht.</p>			<p>Zustimmung</p> <p>Zustimmung</p>
<p>§ 17 Überschrift <u>Übergangspflege</u></p> <p>¹ Übergangspflege wird durch geeignete stationäre Leistungserbringer in enger Zusammenarbeit mit den Akutspitalern angeboten.</p>	<p>§ 17 Überschrift, Abs. 1–3, Abs. 4–7 (neu) <u>Akut- und Übergangspflege</u></p> <p>¹ <u>Leistungserbringer der Akut- und Übergangspflege gemäss Art. 25a Abs. 2 KVG benötigen dafür eine Bewilligung der zuständigen kantonalen Behörde. Der Regierungsrat regelt die Voraussetzungen der Bewilligungserteilung durch Verordnung.</u></p>			<p>Zustimmung</p> <p>Zustimmung</p>

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 1. September 2010	Abweichende Anträge der Kommission GSW vom 19. Oktober 2010	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom 30. November 2010
<p>² Die Übergangspflege beinhaltet im wesentlichen Massnahmen zur Aktivierung der geistigen und körperlichen Ressourcen. Sie dient betagten Patientinnen und Patienten zur Rückgewinnung der selbständigen Lebensführung in ihren privaten Strukturen nach einem Spitalaufenthalt.</p> <p>³ Die Finanzierung der Übergangspflege richtet sich nach den Grundsätzen gemäss § 14.</p>	<p>² <u>Im Rahmen eines auf drei Jahre befristeten Pilotprojekts wird die Akut- und Übergangspflege auf einzelne stationäre Leistungserbringer beschränkt. Nach der Evaluation des Pilotprojekts entscheidet der Regierungsrat aufgrund der gewonnenen Erkenntnisse über die Voraussetzungen für die Zulassung weiterer Leistungserbringer.</u></p> <p>³ <u>Die Akut- und Übergangspflege gemäss Art. 25a Abs. 2 KVG kann von der Spitalärztin beziehungsweise dem Spitalarzt verordnet werden, wenn folgende Bedingungen kumulativ erfüllt sind:</u></p> <p>a) <u>Die akuten gesundheitlichen Probleme sind bekannt und stabilisiert. Diagnostische und therapeutische Leistungen in einem Akutspital sind nicht mehr notwendig.</u></p> <p>b) <u>die Patientin oder der Patient benötigt vorübergehend eine qualifizierte fachliche Betreuung, insbesondere durch Pflegepersonal.</u></p> <p>c) <u>ein Aufenthalt in einer Rehabilitationsklinik ist nicht indiziert.</u></p>	<p>c) <u>ein stationärer Rehabilitationsaufenthalt ist nicht indiziert.</u></p>	<p>Zustimmung</p> <p>Zustimmung</p> <p>Zustimmung</p>	<p>Zustimmung</p> <p>Zustimmung</p>

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 1. September 2010	Abweichende Anträge der Kommission GSW vom 19. Oktober 2010	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom 30. November 2010
	<p>d) <u>ein Aufenthalt in einer geriatrischen Abteilung eines Spitals ist nicht indiziert,</u></p> <p>e) <u>die Patientin oder der Patient ist nicht von einer stationären Pflegeeinrichtung ins Spital eingetreten,</u></p> <p>f) <u>die Akut- und Übergangspflege hat die Erhöhung der Selbstpflegekompetenz zum Ziel, so dass die Patientin oder der Patient die vor dem Spitalaufenthalt vorhandenen Fähigkeiten und Möglichkeiten wieder in der gewohnten Umgebung nutzen kann,</u></p> <p>g) <u>es wird ein Pflegeplan mit den Massnahmen zur Erreichung der Ziele nach Litera f aufgestellt.</u></p> <p>⁴ <u>Soweit ebenfalls medizinische, therapeutische oder psychosoziale Betreuung oder Behandlung notwendig sind, können diese ambulant oder in einer stationären Pflegeeinrichtung als Einzelleistungen erbracht werden. Sie sind nicht Bestandteil der Akut- und Übergangspflege.</u></p>			<p>Zustimmung</p>

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 1. September 2010	Abweichende Anträge der Kommission GSW vom 19. Oktober 2010	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom 30. November 2010
	<p>⁵ <u>Die Kostenbeteiligung der öffentlichen Hand richtet sich nach den Finanzierungsgrundsätzen der Spitalgesetzgebung im Bereich der Grundversorgung.</u></p> <p>⁶ <u>Die Kosten und Leistungen der Akut- und Übergangspflege sind von den zugelassenen Leistungserbringern separat zu erfassen und auszuweisen.</u></p> <p>⁷ <u>Der Regierungsrat wird ermächtigt, durch Verordnung ein die Akut- und Übergangspflege ergänzendes spezielles Angebot einzuführen.</u></p>	<p>⁷ <u>Der Grosse Rat wird ermächtigt, durch Dekret ein die Akut- und Übergangspflege ergänzendes spezielles Angebot einzuführen.</u></p>	<p>Zustimmung</p>	<p>Zustimmung</p> <p>Zustimmung</p> <p>Zustimmung</p>
<p>Titel nach § 18</p> <p>4. Controlling und Auskunftspflicht</p>	<p>Titel nach § 18</p> <p>4. <u>Weitere Bestimmungen</u></p>			<p>Zustimmung</p> <p>Zustimmung</p>
	<p>§ 19a (neu) <u>Verfahren und Rechtsschutz</u></p> <p>¹ <u>Verfahren und Rechtsschutz im Verhältnis zwischen Leistungsbeziehenden und dem Träger der Restkosten richten sich nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG) vom 6. Oktober 2000¹.</u></p>			<p>Zustimmung</p> <p>Zustimmung</p>

¹ SR 830.1

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 1. September 2010	Abweichende Anträge der Kommission GSW vom 19. Oktober 2010	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom 30. November 2010
<p>§ 2 Abs. 1 lit. a Ziff. 2 und 3, lit. b und Abs. 2</p> <p>¹ Bei Personen, die dauernd oder längere Zeit in einem Heim oder Spital leben (in Heimen oder Spitälern lebende Personen), werden als Ausgaben anerkannt:</p> <p>a) als Tagestaxe gemäss Art. 10 Abs. 2 lit. a ELG: 2. Fr. 102.– bei Behindertheimen, wenn Bezügerinnen und Bezüger ohne Hilflosenentschädigung oder einer leichten Hilflosenentschädigung betroffen sind,</p>	<p>II.</p> <p>Das Gesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung im Kanton Aargau (Ergänzungsleistungsgesetz Aargau, ELG-AG) vom 26. Juni 2007¹ wird wie folgt geändert:</p> <p>§ 2 Abs. 1 lit. a Ziff. 2 und 3, lit. b und Abs. 2</p> <p>¹ Bei Personen, die dauernd oder längere Zeit in einem Heim oder Spital leben (in Heimen oder Spitälern lebende Personen), werden als Ausgaben anerkannt:</p> <p>a) als Tagestaxe gemäss Art. 10 Abs. 2 lit. a ELG: 2. Fr. 102.– bei <u>stationären Einrichtungen für erwachsene Menschen mit Behinderungen</u>, wenn Bezügerinnen und Bezüger ohne Hilflosenentschädigung oder einer leichten Hilflosenentschädigung betroffen sind,</p>			<p>Zustimmung</p> <p>Zustimmung</p>

¹ AGS 2007 S. 338 (SAR 831.300)

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 1. September 2010	Abweichende Anträge der Kommission GSW vom 19. Oktober 2010	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom 30. November 2010
<p>3. Fr. 136.– bei Behindertenheimen, wenn Bezügerinnen und Bezüger einer mittleren oder schweren Hilflosenentschädigung betroffen sind.</p> <p>b) Fr. 4'284.– als persönliche Auslagen gemäss Art. 10 Abs. 2 lit. b ELG.</p>	<p>3. Fr. 136.– bei <u>stationären Einrichtungen für erwachsene Menschen mit Behinderungen</u>, wenn Bezügerinnen und Bezüger einer mittleren oder schweren Hilflosenentschädigung betroffen sind.</p> <p>b) <u>als persönliche Auslagen gemäss Art. 10 Abs. 2 lit. b ELG:</u></p> <p>1. <u>23 % des allgemeinen Lebensbedarfs gemäss Art. 10 Abs. 1 lit. a Ziff. 1 ELG bei Personen in stationären Pflegeeinrichtungen oder Spitälern,</u></p> <p>2. <u>27 % des allgemeinen Lebensbedarfs gemäss Art. 10 Abs. 1 lit. a Ziff. 1 ELG bei Personen in stationären Einrichtungen für erwachsene Menschen mit Behinderung.</u></p>			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 1. September 2010	Abweichende Anträge der Kommission GSW vom 19. Oktober 2010	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom 30. November 2010
<p>² Der in Abs. 1 lit. a Ziff. 1 genannte Betrag erhöht sich um die Leistungen der Krankenkassen aus der obligatorischen Krankenpflegeversicherung.</p>	<p>² Die Tagestaxe gemäss Absatz 1 lit. a Ziff. 1 umfasst nur die Kosten für Unterkunft, Verpflegung und Betreuung sowie die Patientenbeteiligung gemäss § 14a Abs. 1 des Pflegegesetzes (PflG) vom 26. Juni 2007¹. Sie erhöht sich um die jeweiligen Leistungen der Hilflosenentschädigung der AHV, IV, Militär- oder Unfallversicherung.</p>	<p>² Die Tagestaxe gemäss Absatz 1 lit. a Ziff. 1 umfasst nur die Kosten für Unterkunft, Verpflegung und Betreuung. Sie erhöht sich um die Patientenbeteiligung gemäss § 14a Abs. 1 des Pflegegesetzes (PflG) vom 26. Juni 2007² sowie die jeweiligen Leistungen der Hilflosenentschädigung der AHV, IV, Militär- oder Unfallversicherung.</p>	<p>Zustimmung</p>	<p>Zustimmung</p>
	<p>III. Keine Fremdaufhebungen.</p>			<p>Zustimmung Zustimmung</p>
	<p>IV. Diese Änderungen sind nach unbenütztem Ablauf der Referendumsfrist beziehungsweise nach Annahme durch das Volk in der Gesetzessammlung zu publizieren. Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.</p>			<p>Zustimmung Zustimmung</p>
	<p>Aarau, Präsidentin des Grossen Rats Protokollführer</p>			

¹ SAR 301.200

² SAR 301.200